

RS UVS Kärnten 1994/09/08 KUVS- 1438/3/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.09.1994

Rechtssatz

"Gegen die Straferkenntnis vom 11.7.1994 lege ich Widerspruch ein" ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung, weil daraus ein begründeter Berufungsantrag nicht erschlossen werden kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at